

20.03.02**Antrag
des Saarlandes**

**Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur
Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern
und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**

TOP 8 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. März 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes.

Begründung:

Das Zuwanderungsgesetz genügt nicht der Notwendigkeit der konsequenten Festschreibung der Zuwanderungsbegrenzung als Ziel in allen tragenden Normen des Gesetzes. Im Bereich der Arbeitsmigration kommt lediglich die Zuwanderung von Hochqualifizierten in den Arbeitsmarkt bei nachgewiesenem nationalem Arbeitsmarktbedürfnis unter Vorrangprüfung zu Gunsten einheimischer oder ihnen gleichgestellter Bewerber in Betracht; dementsprechend ist die Zuwanderung im Auswahlverfahren (§ 20) zu streichen. Die humanitäre Zuwanderung ist auf den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention zu begrenzen. Für die sogenannte geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung besteht keine Schutzlücke. Eine Härtefallregelung muss sicherstellen, dass sie keine neuen Anreize für Zuwanderung unter Missbrauch des Asylrechts schafft. Das Kindernachzugsalter ist auf 10 Jahre abzusenken; Ausnahmeregelungen sind restriktiv zu fassen. Der Wegfall der Duldung darf nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung Ausreisepflichtiger führen und die Aufenthaltsbeendigung erschweren. Für Personen, deren Identität ungeklärt ist, bei denen der Verdacht der Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen besteht oder die sich bestehenden Integrationsverpflichtungen verweigert haben, sind Aufenthaltstitel zu versagen. Die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht sind zu verbessern. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist konsequent und durchgängig anzuwenden; eine finanzielle Besserstellung von Asylbewerbern bei längerem Aufenthalt schafft Zuzugsanreize, die zu vermeiden sind. Die Regelungen über Integrationskurse nach Inhalt, Umfang und Kostentragungspflicht sowie über Sanktionen bei Nichtteilnahme an Integrationskursen sind zu konkretisieren. Im übrigen bedarf es einer angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten der – auch nachholenden – Integration.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002